

Allgemeine Geschäftsbedingungen TV (AGB)

Zahlungstermin: Bei Nichteinhaltung des Zahlungstermines werden von uns ab Eintritt des Terminverlustes bankübliche Zinsen sowie anfallende Mahn- und Inkassokosten verrechnet.

1. Kabelfersehenanlage

Die Gesellschaft versorgt die Teilnehmer mit den Fernseh- und Hörfunkprogrammen ihres Programmpaketes laut aktueller Programmkarte. Die Gesellschaft sorgt für den guten Gang der Anlage während der Vereinbarungsdauer und wartet zu diesem Zwecke die Kabelfersehenanlage (gem. Ziff.9).

2. Programmpaket

2.1 Über die Kabelfersehenanlage werden den Teilnehmern von der Gesellschaft die aus der Programmkarte ersichtlichen Fernseh- und Hörfunkprogramme zugeleitet. Das Programmangebot kann nur als Ganzes bezogen werden. Die Gesellschaft hält sich vor, einzelne Programme aus dem Angebot herauszunehmen bzw. durch andere zu ersetzen, sofern diese Änderungen geringfügig und sachlich gerechtfertigt sind. Sachlich gerechtfertigte Angebotsänderungen ergeben sich insbesondere aus folgenden Umständen:

- ein Programmanbieter verlangt nachträglich Entgelt vom Netzbetreiber
- ein Programmanbieter wird insolvent
- ein Programmanbieter stellt den Sendebetrieb ein
- ein Programmanbieter sendet nur noch codiert
- Änderung der Übertragungstechnik (z.B. Digitale Plattform)
- die technischen Voraussetzungen zum Empfang von Programmanbietern ändern sich wie z.B. Änderung des sendenden Satelliten etc.
- andere Sender werden angeboten

2.2 Die Gesellschaft behält sich vor, das derzeitige Programmangebot zu erweitern und jederzeit wieder auf den derzeitigen Angebotsumfang einzuschränken.

3. Tarife

3.1 Die Tarife für die Leistungen ergeben sich aus der Anschlußvereinbarung Punkt 1 + 2

3.2 Die Gesellschaft ist frühestens nach Ablauf von 2 Monaten nach Vereinbarungsabschluß berechtigt, seine Tarife aus folgenden Gründen zu erhöhen:

- Änderung der Kaufkraft oder des wahren Wertes des Geldes
- Änderung der zur Abgeltung von Urheberrechten notwendigen Zahlungen
- Änderung der von der Gesellschaft erbrachten Leistungen
- Entgeltforderungen von Programmanbietern
- Neueinführung oder Änderung von gesetzlichen oder sonstigen allgemein verbindlichen Kostenfaktoren (Abgaben, etc.)

3.3 Tarifänderungen werden den Teilnehmern schriftlich mitgeteilt und erlangen ab dem, auf die Mitteilung nächstfolgenden Monatsersten, auch für bestehende Anschlußvereinbarungen Gültigkeit.

4. Konzessionsgebühren

Die einzelnen Wohnungsmieter/-inhaber haben die Radio- und Fernsehgebühren weiterhin direkt an den ORF zu entrichten.

5. Anschluß

Die Gesellschaft erstellt für die unter Ziffer 1 aufgeführte Liegenschaft einen Kabelanschluß bis zum Hausübergabepunkt. Die daraus entstehenden Kosten gehen zu Lasten der Gesellschaft. Die ganze Anlage bis und mit Hausübergabepunkt bleibt Eigentum der Gesellschaft und ist an die unter Ziffer 1 aufgeführte Liegenschaft gebunden.

6. Hausinterne Installation/Wohnungsanschlüsse

Die Erstellung von Zuleitungen ab Hausübergabepunkt in die Wohnung, sowie die Anpassung bestehender Anlagen, gehen zu Lasten des Teilnehmers und sind somit in den Grundgebühren, Ziff.2 nicht inbegriffen. Der Teilnehmer verpflichtet sich, diese Arbeiten gemäß Postvorschriften nur durch ein konzessioniertes Fachgeschäft und nach den technischen Richtlinien der Gesellschaft ausführen zu lassen. Die Installation ab Hausübergabepunkt ist Eigentum des Teilnehmers. Die von der Gesellschaft angelieferte Energie ist berechnet für den Betrieb einer Antennendose pro Wohnung.

7. Betrieb und Wartung

7.1 Betrieb und Wartung der Anlage bis zum Hausübergabepunkt obliegen der Gesellschaft. Der Teilnehmer hat wahrgenommene Störungen der Gesellschaft zu melden.

7.2 Die Gesellschaft behebt die Störungen der Anlage bis zum Hausübergabepunkt in der normalen Arbeitszeit. Sie übernimmt jedoch keine Verantwortung für Störungen, die durch Netzausfälle, Überreichweiten, Interferenzen oder sonstige, nicht durch die Gesellschaft beeinflussbare, Ursachen hervorgerufen werden

7.3 Die Kosten für Betrieb und Wartung der Anlage sind durch die Teilnehmerbeiträge abgegolten. Der Teilnehmer hat die Kosten für Störungsbehebung bzw. Inanspruchnahme der Gesellschaft dann gesondert zu bezahlen, wenn Störungen an der internen Verteilanlage ab Hausübergabepunkt, oder Manipulationsfehler und Defekte an Radio- und Fernsehempfängern sowie Störungen, welche auf diese Apparate zurückzuführen sind, vorliegen.

7.4 Der Teilnehmer kann gegenüber der Gesellschaft keine Abzüge oder Forderungen geltend machen, wenn wegen eines Umstandes, den die Gesellschaft nicht zu vertreten hat, die Benutzung der Anlage vorübergehend eingeschränkt oder verunmöglicht wird.

8. Eingriffe in die Anlage

- 8.1 Eingriffe in die Anlage (Errichtung, Verlegung oder Entfernung von Anschlüssen, Störungsbehebungen, Wartungen) dürfen nur von der Gesellschaft oder deren Beauftragten vorgenommen werden.

9. Abschluß einer Durchleitungsvereinbarung

- 9.1 Der Teilnehmer gewährt der Gesellschaft in einer gleichzeitig mit dieser Vereinbarung abzuschließenden Vereinbarung ein Durchleitungsrecht sowie den Zutritt zur Anlage zur Störungsbehebung und Durchführung von Wartungsarbeiten

10. Beendigung der Anschluß- und Teilnehmervereinbarung

- 10.1 Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Vereinbarung kann von jedem Vertragsteil unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist (Poststempel), mit eingeschriebenem Brief, zum Ende eines Kalenderviertels, frühestens 12 Monate nach Anschlußherstellung, aufgekündigt werden. In diesem Fall hat die Gesellschaft etwaige vorausbezahlte Monatsgebühren, nicht jedoch Teile der Anschlußgebühr, nach dem Kündigungstermin aliquot zurückzuerstatten. Anfallende Plombierungskosten werden nach Aufwand verrechnet.
- 10.2 Beide Vertragspartner können die Vereinbarung jederzeit schriftlich ohne Einhaltung einer Frist oder eines Termins aus wichtigen Gründen auflösen. Wichtige Gründe sind insbesondere wenn
- der Anschluß obiger Liegenschaft (Ziff.1) mangels Durchleitungsvereinbarung mit anderen Grundeigentümern nicht erstellt werden kann
 - ein Vertragspartner den wesentlichen vertraglichen Verpflichtungen (z.B. Verletzung der Zahlungsverpflichtung) nach Maßgabe des §13 KSchG nicht nachkommt
 - die Anlage durch höhere Gewalt oder Eingriffe Dritter (z.B. Behörden, Hauseigentümer etc.), die mit wirtschaftlich vertretbaren Mitteln nicht abgewendet werden können, ganz oder teilweise stillgelegt wird oder entfernt werden muß
 - dem Kabelbetreiber der weitere Betrieb der Anlage oder ein Teil der Anlage im Einvernehmen mit der Gemeinde und unter Bedachtnahme auf die Versorgungsanliegen wirtschaftlich nicht mehr zumutbar ist
- 10.3 Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Aufrechterhaltung der Vereinbarung unter nachträglicher Benachrichtigung des Teilnehmers den Anschluß abzuschalten wenn
- der Teilnehmer nach Zahlungsverzug unter Androhung der Abschaltung erfolglos gemahnt wurde
 - Störungsbehebungen oder Wartungen durch die Gesellschaft oder deren Beauftragten nicht zuläßt
 - die Anlage mißbräuchlich verwendet wird oder wiederholt Störungen verursacht
 - der Teilnehmer Eingriffe in die Anlage vornimmt oder durch Dritte vornehmen läßt
- 10.4 Bei Beendigung der Anschlußvereinbarung wird der Anschluß nach Wahl der Gesellschaft auf Kosten des Teilnehmers abgeschaltet oder entfernt.
- 10.5 Gehen die Räumlichkeiten, in denen sich der Anschluß befindet, auf eine andere Person über, so kann diese, sofern der Anschluß nicht abgeschaltet oder entfernt und die Anschlußgebühr bezahlt wurde, in die bisherige Anschlußvereinbarung durch Abschluß einer Teilnehmervereinbarung zu den Bedingungen des gültigen Tarifes eintreten, ohne daß eine nochmalige Anschlußgebühr entrichtet werden muß.

11. Sonstiges

- 11.1 Der Teilnehmer hat für die Liegenschaft oder Gebäude, die für die Herstellung des Anschlusses in Anspruch genommen werden müssen, eine schriftliche Erklärung (Durchleitungsrecht) des Verfügungsberechtigten beizubringen. Ist der Teilnehmer Untermieter, hat er auch das Einverständnis des Hauptmieters nachzuweisen.
- 11.2 Zustellungen der Gesellschaft erfolgen rechtswirksam an die Anschlußadresse bzw. die zuletzt schriftlich bekanntgegebene Anschrift des Teilnehmers. Allfällige Änderungen des Namens oder Anschrift sind der Gesellschaft unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 11.3 Der Anschlußnehmer erklärt sich einverstanden, daß seine persönlichen Daten EDV-mäßig gespeichert und für betriebliche Zwecke der Gesellschaft verarbeitet werden können.
- 11.4 Der Teilnehmer kann innerhalb einer Woche nach Vereinbarungsabschluß von dieser Vereinbarung zurücktreten. Der Rücktritt muß schriftlich erfolgen.
- 11.5 Zahlungs- und Erfüllungsort ist Höchst.

Gerichtsstand ist der Wohnungsgerichtsstand des Teilnehmers bei Vereinbarungsabschluß